

sehen Gedenkstätten, von volkseigenen Großbetrieben in der Industrie und Landwirtschaft und von den Bauvorhaben des Fünfjahrplans zu organisieren. In den Stationen der Jungen Touristen sind Spezialisten und Erdkundelehrer für die Ausarbeitung der Reiserouten und Touristenwege heranzuziehen.

(2) Die Stationen der Jungen Touristen haben mündliche und schriftliche Hinweise über den Inhalt, die Vorbereitung und die Durchführung von Expeditionen und Wanderungen zu geben.

(3) In den Stationen sollen den Jungen Touristen Touristenausrüstungen (Zelte, Faltboote, Skier, Rucksäcke, Kompass, Karten usw.) leihweise zur Verfügung gestellt werden.

(4) Die Stationen der Jungen Touristen helfen mit bei der Ausarbeitung der entsprechenden Pro-

gramme, beim Studium und der Ausweitung der praktischen Erfahrungen der Touristenbewegung. Sie sollen Ausstellungen, Wettbewerbe und Treffen der Jungen Touristen organisieren und allen Kindern unmittelbare Hilfe beim Erwerb des Touristenabzeichens leisten.

§ 7

Weitere Einzelheiten der Arbeit in den außerschulischen Einrichtungen regeln die jeweils zu erlassenden Richtlinien hierüber.

Berlin, den 23. Oktober 1952

Ministerium für Volksbildung

Prof. E. Z a i s s e r

Minister

Verordnung

über die Bildung der Organisation „Deutsches Rotes Kreuz“.

Vom 23. Oktober 1952

Die Werktätigen der Deutschen Demokratischen Republik haben auf allen Gebieten des politischen, wirtschaftlichen und kulturellen Lebens große Erfolge errungen.

Die Lösung der weiteren Aufgaben macht es notwendig, die Arbeit des Gesundheitswesens auf eine breitere Grundlage zu stellen und in Übereinstimmung mit den vielfach erhobenen Forderungen der Werktätigen eine Massenorganisation des Gesundheitswesens zu schaffen.

Diese Organisation soll das staatliche Gesundheitswesen bei der Durchführung seiner Aufgaben zur Hebung der Gesundheit der Bevölkerung unterstützen, breitesten Schichten der Werktätigen für die aktive Beteiligung an der Durchführung sanitärer Maßnahmen gewinnen und damit beim Aufbau des Sozialismus mitwirken.

Es wird daher folgendes verordnet:

§ 1

(1) In der Deutschen Demokratischen Republik wird die Organisation „Deutsches Rotes Kreuz“ mit dem Sitz in Dresden gegründet.

(2) Das „Deutsche Rote Kreuz“ ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.

§ 2

Die Organisation Deutsches Rotes Kreuz hat die Aufgabe, das staatliche Gesundheitswesen zu unterstützen. Sie bildet Hilfskräfte für das Gesundheitswesen aus, leistet Erste Hilfe bei Unglücksfällen, Sport- und Kulturveranstaltungen, Massenkundgebungen und öffentlichen Notständen und organisiert eine breite Massenarbeit zur medizinischen Volksaufklärung.

§ 3

Die Mitgliedschaft im Deutschen Roten Kreuz ist freiwillig.

§ 4

(1) Die Leitung des Deutschen Roten Kreuzes besteht aus dem Zentralausschuß mit einem Vorsitzenden als Leiter und einem Ehrenpräsidenten des Deutschen Roten Kreuzes.

(2) Der Zentralausschuß beschließt die Satzung und legt die Geschäftsordnung für das Deutsche Rote Kreuz fest.

§ 5

Die Tätigkeit des Deutschen Roten Kreuzes erfolgt in enger Zusammenarbeit mit den Parteien und Massenorganisationen auf der Grundlage gegenseitiger Unterstützung.

§ 6

Durchführungsbestimmungen erläßt das Ministerium für Gesundheitswesen im Einvernehmen mit dem Ministerium des Innern.

§ 7

Diese Verordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 23. Oktober 1952

Die Regierung der Deutschen Demokratischen Republik

Der Ministerpräsident
G r o t e w o h l

Ministerium des Innern für Gesundheitswesen	Ministerium
S t o p h	S t e i d l e
Minister	Minister